



Abbildung 1
Flachland-Mähwiese
(Lebensraumtyp 6510) im
Alpenvorland (Andreas
Zehm/piclease).

Peter FISCHER-HÜFTLE

Aktualisierter Leitfaden der Europäischen Kommission zum Natura 2000-Gebietsmanagement

Im Jahr 2000 hat die Kommission erstmals einen Leitfaden zu den Vorgaben des Artikels 6 der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie veröffentlicht. Nach nunmehr 18 Jahren hat sie den Leitfaden überarbeitet (Amtsblatt 2019/C 33/01). Dabei wurde die Gliederung im Wesentlichen beibehalten. Zahlreiche in der Zwischenzeit ergangene Urteile des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) sind eingearbeitet. Eingeflossen sind auch mehrere Mitteilungen der Kommission zum Management von Natura 2000-Gebieten sowie weitere Leitliniendokumente der Kommission zu Artikel 6, die in Verbindung mit diesem Leitfaden zu lesen sind. Die meisten Änderungen und Ergänzungen finden sich in dem Abschnitt über die Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Verträglichkeitsprüfung. Die nachfolgende Darstellung gibt einen Überblick und hebt einige Punkte etwas ausführlicher hervor, insbesondere wenn die Neufassung des Leitfadens wichtige Rechtsprechung zitiert oder mehr als bisher in die Einzelheiten geht. Es wird empfohlen, sich die Lektüre des Leitfadens parallel zu diesem Text vorzunehmen.

1. Verschlechterung und Störungen

„Die Mitgliedsstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitats der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten“ (Artikel 6 Absatz 2 FFH-Richtlinie).

Zum **Anwendungsbereich** (Abschnitt 3.2/2.6): Artikel 6 Absatz 2 ist weiter gefasst als die Absätze 3 und 4, die sich ausschließlich auf Pläne und Projekte beziehen. Er gilt auch für andauernde Tätigkeiten, wie zum Beispiel solche Landwirtschafts- oder Fischereitätigkeiten, die nicht ohnehin schon unter Artikel 6 Absatz 3 fallen, sowie für bereits genehmigte Pläne und Projekte, bei denen sich später herausstellt, dass sie zu Verschlechterungen oder Störungen führen können (Rechtssache C-127/02, Rn. 37). Außerdem kann er für die Durch-

Hinweis

In ihrem Vorwort weist die Kommission darauf hin, dass der Leitfaden keine allgemein gültigen Antworten für Fragen bieten soll, die sich in Bezug auf spezifische Gebiete stellen. Solche Fragen sollten unter Berücksichtigung des Leitfadens behandelt, aber immer auf Einzelfallbasis entschieden werden.

Der Leitfaden ist numerisch gegliedert. Im Index wird diese Gliederung systematisch durchgehalten. Im Text des Leitfadens erscheinen an zahlreichen Stellen Gliederungsnummern, die nicht mit der Gliederung im Index übereinstimmen und möglicherweise aus einer Entwurfsfassung stammen. Im vorliegenden Text wird in diesen Fällen zunächst die Gliederungsnummer aus dem Index und, durch einen Schrägstrich getrennt, die Gliederungsnummer aus dem Text selbst angegeben.

Amtsblatt der Europäischen Union (2019/C 33/01): Natura 2000 – Gebietsmanagement – Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, online unter:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:C:2019:033:FULL&from=EN>

führung von Plänen oder Projekten gelten, die vor dem Inkrafttreten von Artikel 6 Absatz 3 genehmigt wurden (Rechtssache C-399/14, Rn. 33).

Die Maßnahmen nach Artikel 6 Absatz 2 gehen über die einfachen, für die Erhaltung erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen nach Artikel 6 Absatz 1 hinaus. Sie sind zu ergreifen, bevor es zu einer Verschlechterung oder zu Störungen kommen kann (Rechtssache C-418/04).

Bezüglich der „geeigneten Maßnahmen“ verweist der Leitfaden (Abschnitt 3.3/2.7) auf die EuGH-Rechtsprechung. Bestehen die Maßnahmen in rechtlichen Regelungen, müssen sie spezifisch, kohärent und vollständig und zum anderen geeignet sein, die nachhaltige Bewirtschaftung und einen wirksamen Schutz der betreffenden Gebiete zu gewährleisten (Rechtssache C-293/07, Rn. 26–29).

Eine **Verschlechterung oder Störung** sieht der Leitfaden (Abschnitt 3.5/2.9) dann, wenn die ökologischen Merkmale des Gebiets sich so verschlechtern, dass der Zustand zum Zeitpunkt der Ausweisung unterschritten wird. Die **ökologischen Merkmale** eines Gebiets lassen sich nach Auffassung des EuGH (Rechtssache C-244/05, Rn. 45) nach folgenden Beurteilungskriterien bewerten: Dem Repräsentativitätsgrad des Lebensraumtyps, dessen Fläche, dessen Struktur und Funktionen, die Populationsgröße und -dichte der Arten in diesem Gebiet, die für die betreffenden Arten wichtigen Habitatelemente, den Isolierungsgrad der in diesem Gebiet vorkommenden Artenpopulationen sowie den Wert des Gebietes für die Er-

haltung des Lebensraumtyps und der betreffenden Arten.

In den Abschnitten 3.5.1 und 3.5.2/2.9.1 und 2.9.2 finden sich ausführliche Hinweise zu den Begriffen Verschlechterung und Störungen.

2. FFH-Verträglichkeitsprüfung

„Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan beziehungsweise Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben“ (Artikel 6 Absatz 3 FFH-Richtlinie).

Diese Regelung bildet einen zentralen Punkt des Natura 2000-Rechtsregimes. Der entsprechende Abschnitt 3 des Leitfadens wurde wesentlich erweitert und die Rechtsprechung eingearbeitet.

Der innere Zusammenhang zwischen Artikel 6 Absatz 2 und 3 ist vom EuGH in mehreren Entscheidungen erläutert worden. Der Leitfaden stellt die Einzelheiten in Abschnitt 3.3 dar.

Abschnitt 4.2/3.2 des Leitfadens beschreibt den **Anwendungsbereich** der Verträglichkeitsprüfung und hebt hervor, dass sie nicht beschränkt ist auf Pläne und Projekte, die ausschließlich in einem geschützten Gebiet stattfinden beziehungsweise sich auf dieses beziehen; sie erstrecken sich auch auf Entwicklungen, die sich zwar außerhalb des Gebiets vollziehen, dieses aber unabhängig von der Entfernung vom betreffenden Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten (Rechtssachen C-98/03, Rn. 51 und C-418/04, Rn. 232 und 233).

Nach der neuesten Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 07.11.2018 – Rechtssache C-461/17, Rn. 40) ist Artikel 6 Absatz 3 dahin auszulegen, dass eine „angemessene Prüfung“ zum einen die Lebensraumtypen und Arten, für die ein Gebiet geschützt ist, erfassen muss. Zum anderen sind sowohl die Auswirkungen auf die in dem Gebiet vorkommenden, nicht erhaltungszielgegenständlichen Arten als auch die Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen dieses Gebiets vorhandenen Lebensraumtypen und Arten zu nennen und zu erörtern, soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen. Das bedeutet zweierlei: (1.) Gehören Fledermäuse zu den Erhaltungszielen, sind die Auswirkungen eines Projekts auf Beutetiere der Fledermäuse im Gebiet zu prüfen, auch wenn es nicht für diese Insekten ausgewiesen wurde. (2.) Verlassen die Fledermäuse das FFH-Gebiet, um in der Umgebung ein Nahrungshabitat aufzusuchen, das durch ein Projekt zerstört wird, können dadurch die Erhaltungsziele des Gebiets beeinträchtigt werden.

Instruktiv ist **Abschnitt 4.3/3.3** über den **Zusammenhang zwischen Artikel 6 Absatz 2 und Absatz 3**. Hier liegt der Schwerpunkt auf Rechtsfragen. Anhand der EuGH-Rechtsprechung werden verschiedene Fallgestaltungen erörtert.

Abschnitt 4.4/3.4 befasst sich mit der Formulierung „**Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind**“. Nach wie vor ist der Projektbegriff weit und umfasst bauliche und sonstige Anlagen sowie sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft. Die bisherigen Erläuterungen sind angereichert mit Beispielen aus der EuGH-Rechtsprechung insbesondere zu wiederkehrenden Tätigkeiten wie der alljährlichen Lizenz für die Muschelfischerei (C-127/02, Rn. 25–29) und Unterhaltungsmaßnahmen in einem Fluss (C-226/08, Rn. 50 und 51). Projekte dürfen nicht allein deshalb von der Verpflichtung zur Durchführung einer Prüfung befreit werden,

weil sie nicht genehmigungspflichtig sind (Rechtssache C-98/03, Rn. 43–52).

Auch zum Begriff „Pläne“ gibt es in der Zwischenzeit EuGH-Entscheidungen. Als aktuelles Beispiel nennt der Leitfaden den Waldbewirtschaftungsplan für den Forstbezirk Białowieża (Rechtssache C-441/17, Rn. 123): Er hat ausschließlich eine Erhöhung des Hiebsatzes unter Durchführung von Maßnahmen der aktiven Waldbewirtschaftung in einem Natura 2000-Gebiet zum Gegenstand und steht nicht unmittelbar mit der Erhaltung in Zusammenhang, da er keine Erhaltungsziele oder -maßnahmen beschreibt. Er ist daher nach Artikel 6 Absatz 3 zu prüfen.

Abschnitt 4.5/3.5 betrifft die Frage, **wie festgestellt werden kann, ob Pläne oder Projekte ein solches Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten**. Die bisherigen Erläuterungen werden durch die zwischenzeitliche Rechtsprechung bestätigt. Hervorzuheben sind zwei Punkte: (1.) Auf eine Verträglichkeitsprüfung kann nur verzichtet werden, wenn sich eine Beeinträchtigung des Gebiets anhand objektiver Umstände ausschließen lässt. (2.) Bei der Ermittlung der Wahrscheinlichkeit erheblicher Auswirkungen und damit der Notwendigkeit einer Verträglichkeitsprüfung können Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung nachteiliger Auswirkungen nicht berücksichtigt werden (Rechtssache C-323/17 Rn. 34 ff.). Diese Frage soll also nicht bereits in der Vorprüfung geklärt werden. Der EuGH begründet das so: Die Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung der nachteiligen Auswirkungen setzt ja zunächst voraus, dass eine Wahrscheinlichkeit besteht, dass das Gebiet erheblich beeinträchtigt wird und demzufolge eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Hinzu kommt, dass eine vollständige und genaue Analyse der Maßnahmen, die geeignet sind, mögliche erhebliche Auswirkungen zu vermeiden oder zu vermindern, nicht im Stadium der Vorprüfungsphase, sondern gerade im Stadium der angemessenen Prüfung erfolgen muss.

Bei der Bewertung der „Erheblichkeit“ einer Beeinträchtigung (4.5.2/3.5.2) sollte die Signifikanz von Auswirkungen nach den spezifischen Merkmalen und Umweltbedingungen des von dem Plan beziehungsweise Projekt betroffenen Schutzgebiets und den dort herrschenden Umweltbedingungen beurteilt werden, wobei besonders die Erhaltungsziele und die ökologischen Merkmale des Gebiets zu berücksichtigen sind.

Die **Kumulationswirkung** wird eingehend erörtert (4.5.3/3.5.3).

Abschnitt 4.6/3.6 erläutert die Formulierung **„Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen“**. Nach der EuGH-Rechtsprechung darf zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung über das Projekt aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran bestehen, dass es sich nicht nachteilig auf das betreffende Gebiet auswirkt (Rechtssache C-239/04, Rn. 24).

Die **erforderlichen Informationen sollten aktuell sein** (Rechtssache C-43/10, Rn. 115). Dabei können die folgenden Aspekte berücksichtigt werden:

- Struktur und Funktion des Gebiets sowie die jeweilige Bedeutung seiner ökologischen Werte,
- das jeweilige Gebiet sowie die Repräsentativität und der Erhaltungszustand der Lebensraumtypen, die in diesem Gebiet vorkommen,
- die Populationsgröße, der Isolierungsgrad, der Ökotyp, der Genpool, Altersstrukturen und Schutzstatus der in dem Gebiet vorkommenden, erhaltungszielgegenständlichen Arten,
- alle anderen ökologische Werte und Funktionen, die innerhalb des Gebiets ermittelt wurden und
- alle Bedrohungen, die in diesem Gebiet vorkommende Lebensräume und Arten beeinträchtigen oder ein potenzielles Risiko für diese Lebensräume und Arten darstellen könnten.

Ein **„Gebiet als solches“** (die „Integrität eines Gebiets“) umfasst die für dieses Gebiet konstitutiven Merkmale und ökologischen Funktionen. Die Entscheidung, ob ein Gebiet beeinträchtigt wird, sollte auf die Erhaltungsziele des Gebiets sowie auf Lebensräume und Arten gerichtet und beschränkt sein, für die das Gebiet als Schutzgebiet ausgewiesen wurde.

„Das ‚Gebiet als solches‘ können Projekte oder Pläne dann beeinträchtigen (4.6.4/3.6.4), wenn sie geeignet sind, die dauerhafte Bewahrung der grundlegenden Eigenschaften des betreffenden Gebiets, die mit dem Vorkommen eines prioritären natürlichen Lebensraumtyps zusammenhängen, dessen Erhaltung die Aufnahme dieses Gebiets in die Liste der GGB im Sinne dieser Richtlinie rechtfertigte, zunichtezumachen. Bei dieser

Beurteilung ist der Vorsorgegrundsatz anzuwenden.“ Diese für prioritäre Lebensraumtypen entwickelten Grundsätze (Rechtssache C-258/11, Rn. 48) sind auf nicht prioritäre Lebensraumtypen und auf Habitats der Arten zu übertragen.

Bei der Prüfung geeigneter Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen scheiden Maßnahmen aus, welche die erheblichen schädlichen Auswirkungen weder verhindern noch verringern, sondern erst später ausgleichen sollen (Rechtssache C-521/12, Rn. 29–35, 38 und 39). Gut konzipierte und umgesetzte Abschwächungsmaßnahmen beschränken den Umfang gegebenenfalls nach Artikel 6 Absatz 4 erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte Kohärenzsicherungsmaßnahmen), indem sie die verbleibenden auszugleichenden Auswirkungen verringern.

Abschnitt 4.7/3.7 gibt Hinweise zur **Entscheidungsfindung** anhand der EuGH-Rechtsprechung: (1.) Die zuständige Behörde muss die Genehmigung des Planes oder des Projektes versagen, wenn **Unsicherheit** darüber besteht, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf das Gebiet als solches auftreten (Rechtssache C-127/02, Rn. 57). (2.) Entsprechend dem **Vorsorgegrundsatz** ist weniger das Vorliegen als vielmehr das Fehlen nachteiliger Auswirkungen nachzuweisen (C-157/96, Rn. 63). Daraus ergibt sich, dass die Verträglichkeitsprüfung hinreichend detailliert und begründet sein muss, um das Fehlen nachteiliger Auswirkungen aufgrund der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse nachzuweisen (Rechtssache C-127/02, Rn. 61).

3. Kohärenzausgleich in der Ausnahme

„Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art ein Plan oder Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift der Mitgliedsstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Der Mitgliedsstaat unterrichtet die Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen.“

Ist das betreffende Gebiet ein Gebiet, das einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art einschließt, so können nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang

mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder, nach Stellungnahme der Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden“ (Artikel 6 Absatz 4 FFH-Richtlinie).

Wie die vorhergehenden Abschnitte unterscheidet sich auch Abschnitt 5 des Leitfadens im Grundtenor nicht von den bisherigen Erläuterungen der Kommission. An verschiedenen Stellen wurde der Text erweitert und durch EuGH-Rechtsprechung „unterfüttert“.

Der Darstellung des **Anwendungsbereichs** (5.2) folgen „Ausgangsüberlegungen“ (5.3) unter anderem zur **Prüfungsreihenfolge**: Die erste Verpflichtung des Ausnahmeverfahrens nach Artikel 6 Absatz 4 besteht in der Prüfung, ob für einen Plan oder ein Projekt Alternativlösungen verfügbar sind. Diesbezüglich hat der Gerichtshof klargestellt, dass diese Prüfung formell in den Anwendungsbereich von Artikel 6 Absatz 4 fällt und nicht nach Artikel 6 Absatz 3 vorgenommen wird (Rechtssachen C-441/03, Rn. 15, C-241/08, Rn. 69 und C-142/16, Rn. 72). Die mangelnde Verfügbarkeit von Alternativlösungen ist nachzuweisen, bevor geprüft wird, ob ein Plan oder Projekt aus zwingenden überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich ist (Rechtssache C-239/04, Rn. 36–39). In der Praxis werden Alternativen oft nicht erst im Ausnahmeverfahren durchgespielt, sondern aus gutem Grund schon vorher in der Planungsphase. Daher empfiehlt sich, diese Alternativenprüfung – sofern auch gebietsschutzrelevante Aspekte geprüft wurden – genau zu dokumentieren.

Abschnitt 5.3.2/3.7.5 betrifft die Prüfung der **zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses**. Dazu wird die EuGH-Rechtsprechung dargestellt. Für die deutsche Praxis ist insbesondere die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts von Interesse, die hier nicht näher darzustellen ist.

Abschnitt 5.4/5.3 behandelt Begriff, Ziel und Inhalt der **Ausgleichsmaßnahmen**. Zunächst (5.3.1/3.7.6) wird der Unterschied zwischen Maßnahmen zum Ausgleich und zur Minderung („Abschwächung“) dargestellt. Zutreffend fordert der Leitfaden ferner, dass Ausgleichsmaßnahmen über die normalen Standardmaßnahmen hinausgehen müssen, die ohnehin für den Schutz und das Management eines Natura 2000-Gebiets erforderlich sind. Hervorgehoben wird: „Aus der in Artikel 6 Absatz 4 genannten Reihenfolge ergibt

sich eindeutig, dass diese Maßnahmen das **letzte Mittel** darstellen. Sie kommen nur dann in Betracht, wenn eine negative Auswirkung auf die Integrität eines Natura 2000-Gebiets ungeachtet aller sonstigen Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der nachteiligen Auswirkungen auf dieses Gebiet mit Gewissheit festgestellt wurde oder nicht ausgeschlossen werden kann und wenn entschieden wurde, dass keine Alternativlösungen möglich sind und das Projekt beziehungsweise der Plan aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses durchgeführt werden sollte.“

Was die Wahrung der **Kohärenz** (5.4.2/3.7.7) betrifft, unterscheidet der Leitfaden beispielhaft danach, ob ein Plan oder Projekt ein Gebiet mit einem seltenen Lebensraumtyp mit nur sehr begrenzter Verbreitung beschädigt, das sehr schwer wieder herzustellen wäre und einen verhältnismäßig einfach wieder herzustellenden Lebensraum einer weitverbreiteten Art. Zusammenfassend heißt es: „Um die globale Kohärenz des Natura 2000-Netzes sicherzustellen, sollten die für ein Projekt vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen daher: a) in vergleichbarem Umfang auf die beeinträchtigten Lebensräume und Arten ausgerichtet sein, und b) Funktionen erfüllen, die mit denen vergleichbar sind, die für die Auswahl des ursprünglichen Gebiets entscheidend waren, insbesondere im Hinblick auf eine angemessene geografische Verteilung. Daher würde es nicht ausreichen, dass sich die Ausgleichsmaßnahmen lediglich auf dieselbe biogeografische Region im selben Mitgliedsstaat beziehen. Die Entfernung zwischen dem ursprünglichen Gebiet und dem Standort für die Ausgleichsmaßnahmen stellt – solange sie die Funktionsfähigkeit des Gebiets, seine Rolle in Bezug auf die geografische Verteilung und die ursprünglichen Auswahlgründe nicht beeinträchtigt – nicht zwangsläufig ein Hindernis dar.“

Abschnitt 5.4.3/3.7.8 behandelt **Ziel** und **allgemeinen** Inhalt der **Ausgleichsmaßnahmen**. Der Leitfaden geht hier sehr viel mehr in die Einzelheiten als bisher. Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets geeignete beziehungsweise erforderliche (das heißt über die bereits nach den Richtlinien vorgeschriebenen Maßnahmen hinausgehende) Ausgleichsmaßnahmen können Folgendes umfassen:

- Die Verbesserung von Lebensräumen innerhalb von vorhandenen Gebieten: Verbesserung des verbleibenden Lebensraums im betroffenen Gebiet oder Wiederherstellung des Lebens-

raums in einem anderen Natura 2000-Gebiet im Verhältnis zum durch den Plan oder das Projekt bedingten Verlust;

- die Neuanlage eines Lebensraums in einem neuen oder erweiterten Gebiet, das in das Netz Natura 2000 einzugliedern ist, oder
- wie bereits erläutert und in Verbindung mit anderen Maßnahmen: Vorschlag eines neuen Gebiets mit hinreichender Qualität als Schutzgebiet nach der Habitat- beziehungsweise Vogelschutzrichtlinie und Festlegung/Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen in diesem neuen Gebiet (damit wird das Schutzgebietsnetz wieder auf die frühere Qualität gebracht).

Zu den Ausgleichsmaßnahmen und den begleitenden Maßnahmen gemäß der gegenwärtigen Praxis in der EU nach der Habitat-Richtlinie zählen ferner

- die Wiederansiedlung von Arten;
- Maßnahmen zur Förderung der Erholung und Stärkung des Artenbestands, unter anderem Unterstützung der Verbreitung von Beutetierarten;
- Landerwerb;

- der Erwerb von Rechten;
- die Einrichtung von Schongebieten (einschließlich starker Einschränkungen der Landnutzung);
- Anreize für bestimmte Wirtschaftstätigkeiten, die wichtige ökologische Funktionen unterstützen;
- Verringerung der (sonstigen) Bedrohungen (in der Regel für Arten) durch Maßnahmen in Bezug auf eine Einzelursache oder durch koordinierte Maßnahmen in Bezug auf alle Gefährdungsfaktoren (die zum Beispiel durch sogenannte „space-crowded effects“, das heißt durch eine räumliche Konzentration von Störungswirkungen, entstehen).

Es folgen sehr ausführliche Erläuterungen der **Kriterien für die Erarbeitung von Ausgleichsmaßnahmen** (5.5/5.4). In der früheren Fassung des Leitfadens war dazu nichts Vergleichbares enthalten. Es mag hier genügen, die einzelnen Stichworte der Unterkapitel anzuführen: 5.5.1/3.7.10 Gezielter Ausgleich, 5.5.2/3.7.1 Wirksamer Ausgleich, 5.5.3/3.7.12 Technische Machbarkeit, 5.5.4/3.7.13 Umfang des Ausgleichs, 5.5.5/3.7.14 Ort der Ausgleichsmaßnahmen, 5.5.6/3.7.15 zeitliche Gestaltung des Ausgleichs, 5.5.7/3.7.16 langfristige Durchführung. Es folgen noch Erläuterungen zu den Kosten der Ausgleichsmaßnahmen (5.6/3.8) und zur Unterrichtung der Kommission über die Ausgleichsmaßnahmen (5.7/3.9).

Schließlich erläutert der Leitfaden, was mit Gebieten geschieht, in denen prioritäre Lebensräume und/oder prioritäre Arten vorkommen (5.8/3.10). Zu den eingeschränkten Ausnahmegründen wird die EuGH-Rechtsprechung referiert. Anzumerken ist, dass auch hier die Rechtsprechung der deutschen Obergerichte zu berücksichtigen ist.



Autor

Peter Fischer-Hüftle,
Jahrgang 1946.

1973 Verwaltungsgericht Regensburg; 1974 Bayerisches Staatsministerium des Innern; 1977 Regierung der Oberpfalz; 1979 Verwaltungsgericht Regensburg, 1992 Vorsitzender Richter, Schwerpunkt seit 1986 Naturschutzrecht; 2003 Lehrauftrag für Naturschutzrecht an der Universität Passau; seit 1975 Veröffentlichungen zum Naturschutzrecht (unter anderem BNatSchGKommentar); seit 1979 Mitwirkung an zahlreichen Tagungen und Lehrgängen der ANL und in anderen Bundesländern; Mitherausgeber der Zeitschrift „Natur und Recht“; 2001 Umweltmedaille des Freistaats Bayern; seit 2011 Rechtsanwalt.

+49 941 29797969

fischer-hueftle@t-online.de

Zitiervorschlag

FISCHER-HÜFTLE, P. (2019): Aktualisierter Leitfaden der Europäischen Kommission zum Natura 2000-Gebietsmanagement. – ANLiegen Natur 41(1): 177–182, Laufen; www.anl.bayern.de/publikationen